



Informationsblatt zum Lärmschutz

1. Lärmschutz – (nicht nur) eine Frage der Perspektive ... mit Folgen

Das Geräusch eines Rasenmähers oder einer Bohrmaschine kann unerträglich wirken, wenn es vom Nachbarn kommt. Haben wir selbst einen Nutzen davon, empfinden wir dasselbe Geräusch häufig ganz anders.

Das Lärmempfinden hängt von der Information über die Lärmquelle und von der Einstellung zu ihr ab. Und gerade im Bereich des Nachbarschaftslärms entscheiden diese Faktoren häufig darüber, ob ein Geräusch überhaupt als Lärm betrachtet wird.

Lärm ist also nicht messbar, wohl aber der Schallpegel.

Über den Schallpegel (gemessen in Dezibel (dB)) lassen sich Aussagen treffen, wie laut oder leise es ist, wenn Blätter rauschen (10 dB A), eine Armbanduhr tickt (20 dB A), Personen sich normal unterhalten (55 dB A), ein Lkw (85 dB A) oder ein in zehn Meter Entfernung Krankenwagen mit Martinshorn (120 dB A) an uns vorbeifährt. Ein erhöhter Geräuschpegel kann gesundheitliche Folgen haben. Bereits eine Einwirkung über einen längeren Zeitraum tagsüber im Außenbereich von mehr als 65 dB A und nachts von mehr als 55 dB A kann zu erhöhten gesundheitlichen Risiken (z. B. Bluthochdruck) führen.

2. Kein Recht auf Lärm – Bitte um Rücksicht und Information

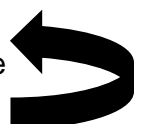
Das vermeintliche **Gewohnheitsrecht auf Lärm** zwischen der Tageszeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr **gibt es grundsätzlich nicht. Lärm ist**, soweit dieser unzumutbar ist und auch im Regelfall (s.o.) während dieser Tageszeit schlichtweg **zu unterlassen**. Nur **im zumutbaren Einzelfall ist Lärm gestattet. Bitte beachten** Sie, dass insofern auch aus der gemeindlichen **Lärmschutzverordnung** innerhalb der darin geregelten Zeitfenster im Umkehrschluss **keineswegs eine uneingeschränkte Berechtigung für störende** (= nicht-gewerbliche bzw. hobbymäßige) **handwerkliche oder sonstige Betätigungen in den Ortsteilen oder Siedlungen hergeleitet werden darf**.

Vielmehr gelten neben der gemeindlichen Lärmschutzverordnung unabhängig von der örtlichen Lage weiterhin

- zivilrechtliche Unterlassungsansprüche (Ansprüche nach § 906 oder § 1004 BGB),
- das Gebot der Rücksichtnahme (zulässige Nutzung oder § 15 BauNVO),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den gesetzlichen Lärmimmissionswerten (Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm),
- das Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (z. B. Art. 6: Schutz vor Einwirkungen durch Motoren) oder
- § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (Verbot von unnötigen und unzumutbaren Lärmbelästigungen)

Die einzelnen und jeweils für sich geltenden Vorschriften sind komplex, lassen sich aber **grundsätzlich und verständlich** wie folgt **zusammenfassen**:

1. **Bitte** nehmen Sie stets **Rücksicht** und **prüfen, ob** der von Ihnen verursachte **Lärm vermieden oder zumindest reduziert werden kann**.



- 2. Informieren Sie bitte** die Nachbarschaft, **wenn es im Ausnahmefall einmal „etwas intensiver“** werden sollte.

Allein mit diesen beiden an sich **einfachen Regeln** könnte die überwiegende Zahl **nachbarschaftlicher Streitigkeiten vermieden** werden.

3. Informieren und Einigen ... statt Klagen

Geht Ihnen wiederholt oder dauerhaft ein Geräusch aus der Nachbarschaft auf die Nerven, so sollten Sie sich zuerst fragen, ob nicht ein getrübtetes Nachbarschaftsverhältnis daran schuld ist. Falls nicht hilft in der Regel ein möglichst freundlicher Hinweis an den Lärmverursacher. Denn mit einem Gespräch lässt sich vielfach der Stein des Anstoßes beseitigen oder wenigstens ein vernünftiger Kompromiss erreichen. Gerne kann auch dieses Informationsblatt (als Auslage an der Infotafel im Rathaus oder auf der Homepage¹) ausgehändigt werden.

Finden Sie einen für alle Seiten akzeptablen aber ebenso verbindlichen Kompromiss, damit Sie die wertvolle (Frei-)Zeit in unserer schönen Umgebung auch weiterhin in guter Nachbarschaft verbringen können.

So sparen sich beide Seiten Zeit, Kosten und Nerven.

4. Grundsätzliches in Hofkirchen

Die gemeindliche **Lärmschutzverordnung**² regelt den gesetzlichen Rahmen in den im Zusammenhang bebauten **Ortsteilen Garham, Hilgartsberg, Hofkirchen, Leithen, Oberschöllnach und Zaundorf** wie folgt:

- **Gerätezeiten für die Gartenarbeiten:**
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr
Samstage von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
- **Gerätezeiten für sonstige lärmintensive Gerätschaften**³:
Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr
Samstage von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Hier gelten jedoch insbesondere die Hinweise zu 2. (Kein Recht auf Lärm).
- **Regelungen zur Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten:**
Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten **darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.** Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22 Uhr beendet sein. Bei ruhestörender Betätigung in geschlossenen Räumen sind die ins Freie führenden Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- **Regelungen zur Haustierhaltung:**
Haustiere sind so zu halten, dass die **Nachbarschaft nicht** mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm **beeinträchtigt wird.** Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, **während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr so in geschlossenen Räumen** zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

¹ Link: https://www.hofkirchen.de/images/ortsrecht/13_Merkblatt_Laermschutz.pdf

² Link: https://www.hofkirchen.de/images/ortsrecht/13_Gemeindliche_Laermschutzverordnung.pdf

³ Freischneider usw. mit Verbrennungsmotor, Laubbläser, Laubsammler, ohne EG-Umweltzeichen und Hochdruckreiniger, Kreissägen, Motorsägen, Häcksler, Flex-, Schleif- oder Hobelgeräte